

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 365

Bearbeiter: Christoph Henckel

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 365, Rn. X

BGH 1 StR 480/22 - Beschluss vom 22. Februar 2023 (LG München I)

Aufhebung der Bestellung eines Pflichtverteidigers (endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses: erforderliche substantiierte Darlegung).

§ 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag des Angeklagten R. vom 18. Januar 2023 auf Aufhebung der Bestellung von Rechtsanwalt W. und Beordnung von Rechtsanwalt K. als Pflichtverteidiger wird zurückgewiesen.

Gründe

1. Das Amtsgericht München hat dem Angeklagten mit Beschluss vom 25. November 2020 Rechtsanwalt F. aus M. als 1
Pflichtverteidiger beigeordnet. Mit Verfügung vom 13. Oktober 2021 hat das Landgericht München I Rechtsanwalt W.
aus A. als zusätzlichen Pflichtverteidiger bestellt. Am 31. Mai 2022 hat das Landgericht München I den Angeklagten u.a.
wegen unerlaubten Erwerbs der tatsächlichen Gewalt über eine Kriegswaffe zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und
drei Monaten verurteilt.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2023 hat der Angeklagte sinngemäß die Aufhebung der Bestellung von Rechtsanwalt W. 2
und die Beordnung von Rechtsanwalt K. als Pflichtverteidiger beantragt und hierzu ausgeführt, die Vertrauensbasis zu
seinem Verteidiger sei unwiederbringlich zerstört.

2. Der Antrag hat in der Sache keinen Erfolg. 3

a) Der Angeklagte ist durch seinen Pflichtverteidiger Rechtsanwalt W. ordnungsgemäß verteidigt. Gründe für dessen 4
Entpflichtung sind nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen des § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
StPO liegen nicht vor.

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers ist nach § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO aufzuheben, wenn das 5
Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem endgültig zerstört ist oder aus einem sonstigen Grund
keine angemessene Verteidigung des Beschuldigten gewährleistet ist. Danach ist Voraussetzung für die Aufhebung einer
Beordnung, dass konkrete Umstände vorgetragen werden, aus denen sich der endgültige Fortfall der für ein
Zusammenwirken zu Verteidigungszwecken notwendigen Grundlage ergibt (vgl. BGH, Beschlüsse vom 29. Dezember
2022 - 1 StR 284/22 Rn. 2 und vom 21. Dezember 2021 - 4 StR 295/21 Rn. 3). Eine ernsthafte Störung des
Vertrauensverhältnisses muss der Angeklagte substantiiert darlegen. Pauschale, nicht näher belegte Vorwürfe
rechtfertigen eine Entpflichtung nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Februar 2021 - 3 StR 424/20 Rn. 4).

b) Dem ist der Angeklagte nicht nachgekommen. Weder aus seinem Vorbringen noch aus der hierzu erfolgten 6
Stellungnahme seines Verteidigers Rechtsanwalt W. ergibt sich ein Grund für die Aufhebung der Bestellung. Das
Vorbringen des Angeklagten erschöpft sich in der bloßen Behauptung des Vertrauensmissbrauchs durch seinen
Verteidiger, ohne dies mit Tatsachen zu substantiieren.